EVANGELISCHE GRUNDSCHULE BITTERFELD-WOLFEN

SCHULORDNUNG

Fassung vom 30.04.2020

§ 1. GELTUNGSBEREICH UND WIRKSAMKEIT

1. Diese Schulordnung gilt für die Evangelische Grundschule Bitterfeld-Wolfen.
2. Schulträger, Schulleitung, Pädagogen, Mitarbeiter, Erziehungsberechtigte und Schüler/innen bekennen sich zu dieser Schulordnung und treten für sie ein.
3. Die Schulordnung wurde am 30.10.2019 in der Gesamtkonferenz erarbeitet und vom Vorstand des Schulträgers beschlossen und zum 01. Mai 2020 in Kraft gesetzt.

§ 2. ERKRANKUNG

1. Krankheitsbedingtes Fehlen ist der Schule unbedingt vor Beginn des Unterrichts - möglichst vor 8:00 Uhr telefonisch über die Nummer des Sekretariats (03494 - 6695415) mitzuteilen.
2. Am ersten Schulbesuchstag nach krankheitsbedingtem Fehlen ist eine formlose, schriftliche Entschuldigung bei der Stammgruppenleitung abzugeben, welche den gesamten Krankheitszeitraum umfasst. Ab einer Fehlzeit von mehr als 5 Schultagen ist zudem ein ärztliches Attest vorzulegen - in begründeten Fällen bereits am ersten Krankheitstag.
3. Besteht der Wunsch nach Befreiung vom Schulsport wegen kurzfristiger gesundheitlicher Beeinträchtigung, ist dies vor dem Unterricht schriftlich der entsprechenden Lehrkraft mitzuteilen. Diese entscheidet über die Befreiung vom Sportunterricht.
4. Besteht mehr als 5 Mal im Schuljahr der Wunsch nach Befreiung vom Schulsport wegen kurzfristiger gesundheitlicher Beeinträchtigung, ist ab dem 6. Mal ein ärztliches Attest vorzulegen.
5. Besteht eine vermutete Notwendigkeit der Befreiung vom Schulsport, ist vor dem Unterricht schriftlich der jeweiligen Sport-Lehrkraft ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Lehrkraft entscheidet über die Art der Befreiung vom Unterricht.
6. Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in die Schule gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist. Zum Vorgehen bei ansteckenden Krankheiten wird auf die allen Eltern ausgehändigte Verfahrensweise verwiesen: Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz: GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN.
7. Bei plötzlichen Erkrankungen oder Verletzungen, die nicht in der Schule versorgt werden können, müssen die Erziehungsberechtigten ihr Kind von der Schule abholen. Die Erziehungsberechtigten stellen sicher, dass sie unter der angegebenen Notfalltelefonnummer zu erreichen sind.
8. In einem Fall von plötzlicher, erheblicher Erkrankung, bei dem die Erziehungsberechtigten nicht erreicht werden können, wird von der Schule ein Arzt hinzugezogen. Bei schweren Verletzungen wird unabhängig von der Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten ein Rettungswagen/Notarzt gerufen. In beiden Fällen werden die Erziehungsberechtigten sobald wie möglich informiert. Über die notwendigen Maßnahmen entscheidet bis zum Eintreffen eines Erziehungsberechtigten allein der Arzt bzw. Rettungssanitäter.

§ 3. HAFTUNG UND SCHULWEG

1. Der Schulträger unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung, welche die gesetzliche Haftpflicht für Schäden, für die der Schulträger, die Schulleitung oder Mitarbeiter der Schule verantwortlich sind, übernimmt.
2. Die Erziehungsberechtigten haften für Schäden am Eigentum der Schule, die durch ihre Kinder verursacht werden.
3. Schüler sind gegen Unfälle im Schulbetrieb und auf dem Schulweg in der gesetzlichen Unfallversicherung (UKST - Unfallkasse Sachsen-Anhalt) versichert.
4. Die Aufsichtspflicht der Schule beginnt mit dem Anmelden des Kindes bei einer Hortkraft nach der morgendlichen Ankunft im Schulgebäude. Sie endet nach dem Abmelden des Kindes bei einer Hortkraft noch vor dem Verlassen des Schulgeländes.
   a) Die Übergabe der Aufsichtspflicht an Eltern oder andere Abholende entbindet Kinder und Abholende nicht von den geltenden Schulregeln.
5. Die Aufsichtspflicht über den Schulweg liegt bei den Erziehungsberechtigten. Sie entscheiden über Art und Größe des Bereiches der Eigenverantwortung Ihres Kindes über den eigenen Schulweg.
6. Kinder, die zu einer bestimmten Zeit den Nach-Hause-Weg alleine antreten sollen, müssen einer Erzieherin Bescheid geben, wenn sie das Schulgelände verlassen wollen.
   a) Eltern sollen ihre Kinder hierzu belehren und dafür Sorge tragen, dass die Kinder sich selbstständig nach der Uhrzeit erkundigen oder eine eigene Uhr tragen.

§ 4. VERHALTENSREGELN FÜR SCHÜLER/INNEN AUF DEM SCHULGELÄNDE

1. Wir klettern nicht auf Bäume, Zäune oder Bänke.
2. Wir nehmen Rücksicht auf unsere Nachbarn und vermeiden unnötiges Schreien.
3. Wir achten und wertschätzen alle Menschen und tun keinem weh.
4. Wir streiten uns mit Worten, aber nicht mit körperlicher Gewalt.
5. Wir achten und wertschätzen Kunst-, Bau- und Kulturwerke von anderen und beschädigen sie nicht.
6. Aus Sicherheitsgründen werfen wir weder mit Sand, noch mit Schnee oder Gegenständen.
7. Wir nehmen Rücksicht auf die Natur und reißen keine Äste ab.

§ 5. VERHALTENSREGELN FÜR SCHÜLER/INNEN IM SCHULHAUS

1. Wir ziehen unsere Straßenschuhe an der Garderobe aus und gehen nur in Hausschuhen durch das Schulgebäude.
2. Wir halten Ordnung in unseren persönlichen Sachen.
3. Wir bewegen uns leise durch unser Schulhaus und rennen nicht.
4. Wir achten und wertschätzen Pflanzen, Kunst- und Kulturgegenstände des Hauses und beschädigen sie nicht.
5. Damit Wände schön bleiben, fassen wir sie möglichst wenig an.

§ 6. REGELN FÜR DEN UNTERRICHT UND HORT

1. Grundsätzlich gilt:
   a) Wir arbeiten so leise wie möglich, um unsere Mitschülerinnen und Mitschüler nicht zu stören.
   b) Wir räumen benutztes Arbeitsmaterial wieder an seinen Platz zurück.
   c) Wir gehen mit jedem Arbeitsmaterial sorgsam und schonend um.

2. Besondere Verhaltensregeln für Arbeits- oder Interessengemeinschaften, Unterricht, Stammgruppe und Hortbetrieb werden in der jeweiligen Gruppe beschlossen und gelten dort.

§ 7. MITSPRACHE DER SCHÜLER

1. Für die Regeln und ihre Einhaltung in den Klassen sind die Schüler zusammen mit den Pädagogen verantwortlich.
2. Die Mitsprache und die Information aller Schüler werden durch den Abschlusskreis am Freitag gewährleistet.

§ 8. SELBSTSTEUERUNG DURCH DIE SCHÜLER

1. Die Schüler sollen lernen, Streitigkeiten eigenständig zu lösen und auf Konfliktsituationen angemessen zu reagieren. Sollte die direkte Konfliktlösung nicht möglich sein, dann suchen sich die Schüler Vermittler (Stammgruppensprecher/Pausenengel/ Streitschlichter) aus, dies können auch Pädagogen sein. Diese sind angehalten, zunächst eine moderierende Rolle einzunehmen.
2. Die Vermittler versuchen Ruhe in den Streit zu bringen. Jeder Kontrahent wird ermahnt, sich zunächst den Standpunkt der Gegenseite anzuhören.

§ 9. EINSCHREITEN DER PÄDAGOGEN

1. Kommt das in § 8.2 beschriebene Vermittlungsverfahren zu keinem Ergebnis, dann schreiten die Pädagogen ein und erteilen Schülern bindende Weisungen. Ein Einschreiten wird insbesondere dann notwendig, wenn durch den Verlauf des Vermittlungsverfahrens oder aus anderen Gründen die Ruhe und Ordnung in der Stammgruppe gefährdet wird, wenn sich bei Auseinandersetzungen unter den Schülern ungleiche Kräfteverhältnisse ausbilden oder wenn das seelische oder körperliche Wohl von Schülern infolge solcher Streitigkeiten gefährdet wird. Die Weisungen dürfen von den Schülern im Nachhinein hinterfragt werden.
2. Leitgedanke der Weisungen der Pädagogen hat das Prinzip der Wiedergutmachung zu sein. Hierbei ist den Schülern zuzugestehen, dass jedem Fehler unterlaufen können. Die Schüler sollen jedoch lernen, für ihre Fehler einzustehen und selbst für Wiedergutmachung zu sorgen.
3. Es soll den Schülern ermöglicht werden, selbst oder mit Hilfe von Vermittlern bzw. Pädagogen die Konflikte in der Schule abschließend und befriedigend zu lösen, ohne dass darüber mit den Erziehungsberechtigten noch einmal gesprochen werden muss.
4. Kommt es jedoch zu nachhaltigem oder in seiner Folge schwerwiegendem Fehlverhalten eines Schülers, ohne dass die Weisungen der Pädagogen dieses Verhalten abstellen können, dann nimmt der Pädagoge Kontakt zu den Erziehungsberechtigten des Kindes auf, um ein koordiniertes erzieherisches Vorgehen zu vereinbaren. Eine konstruktive Zusammenarbeit von Erziehungsberechtigten und Pädagogen ist an dieser Stelle unverzichtbar.

§ 10. KONSEQUENZEN BEI REGELVERSTÖSSEN

1. Wir gehen davon aus, dass höfliche, rücksichtsvolle und wertschätzende Umgangsformen von allen Erwachsenen aus der Umgebung der Kinder vorgelebt werden müssen und nicht durch Zwang entstehen können. Daher soll, wann immer möglich, bei den Schülern durch Erklärung das Verständnis für notwendige Regeln geweckt werden.
2. Beeinträchtigt ein Schüler die Unterrichts- oder Erziehungsarbeit, so kann die pädagogische Fachkraft ein ihr geeignet erscheinendes Erziehungsmittel anwenden, den Schüler nachdrücklich zu einer Änderung seines Verhaltens auffordern.

   Diese Erziehungsmittel sind:

   a) Ermahnung,

   b) Auferlegung besonderer Pflichten,

c) Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten,

d) besondere schulische Arbeiten unter Aufsicht,

e) mündlicher Tadel mit schriftlichem Vermerk,

f) Wiedergutmachung eines angerichteten Schadens,

g) Verweisung aus dem Unterrichtsraum sowie

h) Ausschluss eines Schülers von einzelnen Schulveranstaltungen.

3. Bei erheblichen Pflichtverletzungen eines Schülers, insbesondere bei vorsätzlichen Verstößen gegen Rechtsnormen, Verwaltungsanordnungen, die Schulordnung oder eine Anweisung der Schulleitung können in Anwendung der Verordnung über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen in der Schule Ordnungsmaßnahmen gegen den Schüler angeordnet werden. Die gesetzliche Grundlage hierfür ist § 44 Abs. 4 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Im Schulvertrag wird auf § 44 Abs. 4 des Schulgesetzes hingewiesen.

   Diese Ordnungsmaßnahmen sind:

   a) der schriftliche Verweis,

   b) zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht (und Hort) von einem bis zu fünf Unterrichtstagen,

   c) Überweisung in eine andere Stamm- oder Lerngruppe,

   d) Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform (Kündigung des Schulvertrages)

4. Vor einer Ordnungsmaßnahme ist die Schülerin oder der Schüler zu hören, vor Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Bst. b) bis d) ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Anhörung zu geben. In dringenden Fällen ist die Schulleitung befugt, die Schülerin oder den Schüler bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch auszuschließen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann.

§ 11. UMGANG MIT BESCHWERDEN

1. Allgemeine Regeln für den Umgang mit Beschwerden entnehmen Sie bitte dem schuleigenen Beschwerdemanagement, das allen Eltern ausgehändigt wurde.

§ 12. HOSPITATIONEN

1. Wir begrüßen die Hospitation in unseren Stammgruppen.
2. Erziehungsberechtigte, die den Unterricht kennen lernen möchten, setzen sich dazu mit den Pädagogen zur Vereinbarung eines Termins in Verbindung. Sie erhalten dann genauere Hinweise zum Verhalten bei Hospitation.
3. Eine Hospitation während der ersten sechs Wochen eines Schuljahres ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

§ 13. FESTE UND FEIERN

1. Schulpflichtige Veranstaltungen werden rechtzeitig per Jahresübersicht oder via E-Mail bekannt gegeben.
2. Schulfeiern und sonstige Feste sind bei uns Bestandteil des Schullebens. Die Teilnahme der Schüler an diesen Schulveranstaltungen ist grundsätzlich Pflicht und ein Fehlen ist zu entschuldigen. Auf die tatkräftige Unterstützung durch die Erziehungsberechtigten ist die Schule angewiesen.
3. Der Ausschank von alkoholischen Getränken bei schulischen Veranstaltungen, wie z.B. Abschlussfeiern, Einweihungen usw., bedarf einer gesonderten, schriftlichen Genehmigung durch die Schulleitung.

§ 14. EXKURSIONEN

1. Für eine lebensnahe, vielseitige Ausbildung ist die Nutzung außerschulischer Lernorte sinnvoll. Es finden daher Unterrichtsgänge und halb- und ganztägige Ausflüge statt. Diese werden den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt und es wird über die voraussichtliche Dauer, die mitzunehmende Ausrüstung und die ggf. anfallenden Kosten informiert.
2. Kurze Unterrichtsgänge mit Verlassen des Schulgeländes können jederzeit ohne Voranmeldung stattfinden. Hierüber müssen Eltern nicht informiert werden.

§ 15. ESSEN IN DER SCHULE

1. Die Schüler sollen ein gesundes Frühstück mit reichlich Obst und Gemüse mitbringen. Möglichst Vollkornbrot mit ungesüßten Aufstrichen oder selbstgemachtes Müsli ohne Zuckerzusätze. Von Einzelverpackungen der Lebensmittelindustrie ist zum Zwecke der Müllvermeidung abzusehen.
2. Leitungswasser oder ungesüßten Tee erhalten die Schüler bei Bedarf in der Schule. Mitzubringen ist eine Trinkflasche mit vergleichbaren Getränken. Cola und andere Limonaden sind nicht erlaubt.
3. Der Schulbesuch verpflichtet zum täglichen Mittagessen beim aktuellen Essensversorger der Schule. Aus pädagogischen Gründen werden alle Kinder angehalten, von ungeliebten Speisen wenigstens zu kosten. Die Eltern unterstützen die Bemühungen der Pädagogen hierbei durch ihre Zustimmung.
4. Ausnahmen von der täglichen Teilnahme am Schulmittagessen werden nur gestattet im Falle von

   a) körperlichen Erkrankungen oder Stoffwechselstörungen, die ärztlich attestiert eine gesonderte Ernährung erfordern und

   b) Fehltagen

§ 16. FERIEN UND SCHULBEFREIUNGEN

1. Für die Schulferien gelten die Regelungen des Kultusministeriums Sachsen- Anhalt.
2. Ist absehbar, dass ein Schüler am Unterricht nicht teilnehmen kann, ist für den betreffenden Zeitraum eine Schulbefreiung zu beantragen.
3. Schulbefreiungen sind schriftlich und, wenn möglich, mindestens eine Woche im Voraus bei der Stammgruppenleitung zu beantragen.
4. Über Schulbefreiungen von mehr als drei Tagen entscheidet die Schulleitung.
5. Schulbefreiung zu Urlaubszwecken ist nicht möglich. Anträge auf Schulbefreiung im direkten Anschluss an Ferien, unabhängig von der Begründung, werden nicht gewährt.

Bitterfeld-Wolfen den, 30.04.2020

Ulrike Petermann
Theologischer Vorstand

Antje Penk
Schulleitung